

3. / 11. 1915

Abwesenheitspfleger für Kriegsteilnehmer.

Gelegentlich der Erörterungen über die wirtschaftliche Notwendigkeit der Erschließung eines Weges, auf welchem auf Antrag der Gläubiger die Bestellung eines Vertreters zur Regelung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der im Kriegsdienste Abwesenden herbeigeführt werden kann, hatte die Handelskammer zu Berlin in einem Bericht an den Minister für Handel und Gewerbe den Standpunkt vertreten, daß zwar die von anderer Seite angeregte Ausdehnung der Anordnung der Geschäftsaufsicht im Sinne der Bekanntmachung vom 8. August 1914 auf solche Fälle nicht angängig ist, weil das Wesen dieser Geschäftsaufsicht auf dem Gedanken der Mitwirkung des anwesenden Schuldners beruht und zudem die vorerwähnte wirtschaftliche Notwendigkeit sich nicht nur auf den Kreis der Geschäftsinhaber erstreckt, daß hingegen eine zweckmäßige Anwendung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Abwesenheitspflegschaft (§ 1911) wohl geeignet sei, zu dem erstrebten Ziele zu führen. In seinem, dem Deutschen Handelstag auf eine Eingabe an den Bundesrat erteilten Bescheide hat der Reichskanzler den gleichen Standpunkt zum Ausdruck gebracht. Diese Erklärung des Reichskanzlers ist von außerordentlich großer Bedeutung, insbesondere der darin enthaltene Satz: „Soweit die Anregungen das Ziel verfolgen, das Vermögen des Kriegsteilnehmers vor Verschleuderung oder sonstigen unwirtschaftlichen Maßnahmen zu bewahren, bieten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Abwesenheitspflegschaft (§ 1911) eine Handhabe.“ Da die Anregungen von der Voraussetzung ausgehen, daß den Gläubigern ein Antragsrecht zugestanden werden solle, so ist wohl aus der Erklärung des Reichskanzlers in diesem Zusammenhange zu folgern, daß er ein Recht der Gläubiger, die Abwesenheitspflegschaft zu beantragen, grundsätzlich anerkennt. Hierüber waren bisher die Absichten in der juristischen Theorie und in der Rechtsprechung verschieden. Das Kammergericht hat in zwei älteren Entscheidungen ein solches Recht der Gläubiger verneint, wogegen es insbesondere in dem Kommentar der Reichsgerichtsräte zum B.G.B. bejaht wird. Hoffentlich werden nunmehr die Gerichte der letzteren Ansicht Rechnung tragen, zumal nur hierdurch eine Milderung der jetzigen argen Mißstände eintreten kann. Natürlich dürfen die Gerichte dem Antrage der Gläubiger auf Bestellung eines Abwesenheitspflegers für einen im Kriegsdienste Abwesenden nur Rechnung tragen, wenn die Bestellung im objektiven Interesse des Schuldners liegt. Hierbei muß aber berücksichtigt werden, daß es, um die Worte des Bescheides des Reichskanzlers zu wiederholen, im Interesse des Schuldners liegt, sein Vermögen „vor unwirtschaftlichen Maßnahmen zu bewahren“. Eine unwirtschaftliche Maßnahme ist es, wie die Handelskammer in der vorerwähnten Eingabe an den Handelsminister ausgeführt hat, unzweifelhaft, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeiten eines Schuldners unterbleibt, ohne daß dies durch seine wirtschaftliche Lage gerechtfertigt ist; denn der Abwesende erleidet schweren Nachteil, wenn er bei seiner Rückkehr seine Angelegenheiten in Verwirrung, Ruinen und Kredit geschädigt, die geschäftlichen Beziehungen gestört, und sich einer Last überfälliger Schulden gegenüber findet, die den Wiederaufbau seiner wirtschaftlichen Existenz verhindert oder erschwert. Da es auf das objektive, nicht das vermeintliche Interesse des Schuldners ankommt, kann es auch nicht als ausreichender Grund für die Abweisung eines Gläubigerantrages auf Bestellung eines Pflegers angesehen werden, daß der Schuldner mit seiner Vertretung während des Krieges etwa bereits jemand beauftragt hat, welcher jedoch die Vertretung unzulänglich ausübt und namentlich die Erfüllung der Verbindlichkeiten ungerechtfertigterweise verweigert. Wenn die Gerichte gemäß diesen wirtschaftlich und rechtlich durchaus stichhaltigen Erwägungen über Anträge auf Bestellung eines Abwesenheitspflegers beschließen, so wird damit zugleich den Klagen der Gläubiger über unnötige, unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders drückende Nichtbefriedigung ihrer Forderungen an die im Kriegsdienste Abwesenden größtenteils abgeholfen und dem Interesse der Abwesenden selbst gedient sein.